

Prüfung Wahlpflichtfach Strafrecht

Teil Strafrecht BT II

Prof. Dr. F. Meyer

ca. 33 % der Gesamtprüfung

Nachdem eine renommierte Privatklinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Zürich das Verfahren zur Besetzung einer Oberarztstelle eingeleitet hat, bewerben sich eine Vielzahl an Interessenten aus dem In- und Ausland. Das Bewerbungsverfahren ist so ausgestaltet, dass eine fünfköpfige Auswahl- und Anstellungskommission der Klinik, bestehend aus Experten und dem Personaldirektor, nach Prüfung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen die am besten geeigneten Kandidaten zu einem sog. Hearing einlädt, das als Fachvortrag mit anschliessender Diskussion zu Fachfragen gestaltet ist. Für die Anstellung eines Bewerbers zählen dabei eine Gesamtschau seiner Qualifikationen sowie sein generelles Auftreten.

Auch P wird auf die Stellenausschreibung aufmerksam. Er fertigt im Zuge dessen einen Lebenslauf (CV) an und fügt auf der letzten Seite die Anmerkung hinzu, dass auf Wunsch Kopien sämtlicher Zeugnisse nachgereicht werden. Das CV schickt er der Anstellungskommission als Anlage zu seinem Bewerbungsschreiben zu.

Die Kommission ist von P begeistert. Sein eingereichtes CV weist eine umfassende Berufserfahrung auf. Auch die Zuerkennung des Fakultätspreises für seine Doktorarbeit fällt als Ausweis seiner wissenschaftlichen Befähigung und allgemeinen Leistungsfähigkeit positiv auf. P wird umgehend zu dem Hearing eingeladen. Zu dem Hearing bringt er ein Arbeitszeugnis seines letzten Arbeitgebers, einer Privatklinik aus Graubünden, mit.

Beim Fachvortrag besticht P mit seinen Ausführungen zu einem neuartigen Forschungsgebiet, nämlich der „bipolaren Depression dritten Grades“. Auch der Hinweis auf seine Doktorarbeit mit dem Titel „Die Pseudologia phantastica¹ am literarischen Beispiel der Figur des Felix Krull nach dem gleichnamigen Roman von Thomas Mann“, die mit dem Fakultätspreis seiner Heimatuniversität bedacht worden war, beeindruckt die Fachkommission. Zusätzlich überzeugen besonders die aus dem Arbeitszeugnis hervorgehenden Lobpreisungen seines früheren Arbeitgebers, die P nach seinem Vortrag der Kommission aushändigt. P gewinnt schliesslich aufgrund all dieser positiven Eindrücke die Ausschreibung.

Die Anstellungskommission nimmt in der Folge auftragsgemäss die Anstellung vor. Der Arbeitsvertrag mit der Klinik wird von beiden Seiten unterzeichnet und ein kurzfristiger Stellenantritt binnen weniger Wochen vereinbart.

Einen Tag vor dem Antritt bekommt der Chefarzt die Personalakte in die Hand und wird stutzig. Es stellt sich heraus, dass P bei nahezu allen für die Anstellung wesentlichen Punkte gelogen hat: P ist zwar sein richtiger Name, aber er ist weder Arzt, noch hat er Psychologie studiert, sondern nach seinem Realschulabschluss als Postbote gearbeitet. Bei der Klinik in Graubünden hat er nie gearbeitet. Bei einer späteren staatsanwaltschaftlichen Vernehmung führt P aus, die Täuschung der Kommission sei sehr leicht gewesen, denn in der Psychiatrie gehe es vielfach nur um die Aneinanderreihung inhaltsleerer Worthülsen. Das habe sich eindrucksvoll beim Bewerbungsprozess gezeigt, wo ein hochtrabendes Wortkonstrukt genügte, um die Expertenjury hinters Licht zu führen. Eine oberflächliche Recherche der gängigen Fachliteratur hätte aufgedeckt, dass weder das Forschungsgebiet noch die Doktorarbeit existieren.

Strafbarkeit von P?

¹ Lat: Drang zum krankhaften Lügen und Übertreiben.